Änderung: 10.10.1990

1 RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Der Änderungsplan beruht auf

- dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885, 1122)
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - BayRS 2343-1-1-i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 28.6.1990 (GVBl. S. 213)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885, 1122)

1.2 Die Plandarstellung erfolgte nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

2 VERFAHRENSVERMERKE

2.1 Änderungsbeschluß und dessen Bekanntmachung
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat von Weitramsdorf hat am 15.10.90 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Weinberg" im Bereich West beschlossen.

Der Änderungsbeschluß wurde am 8.11.90 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weitramsdorf bekanntgemacht.

2.2 Vorzeitige Bürgerbeteiligung
(§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Unterrichtung der Bürger und die Erörterung der Planung erfolgte am 15.11.90 im Rathaus in Weitramsdorf.

Auf den Erörterungstermin wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weitramsdorf am 8.11.90 hingewiesen.

In der Zeit vom 15.11. - 14.12.90 war außerdem Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Äußerung.

2.3 Öffentliche Auslegung
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Änderungsplanes i.d.F. vom 11.1.91 wurde zusammen mit der Begründung vom 7.3.91 in der Zeit vom 21.3. - 22.4.91 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weitramsdorf am 14.3.91 öffentlich bekanntgemacht.

2.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange während der Planauslegung
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange wurden während der öffentlichen Auslegung erstmals beteiligt. Sie wurden am 19.3.91 von der Auslegung in Kenntnis gesetzt.

2.5 Satzungsbeschluß
(§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat von Weitramsdorf hat den Änderungsplanentwurf i.d.F. vom 11.1.91 am 10.6.91 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Weitramsdorf

Lankl
1. Bürgermeister

2.6 Anzeigeverfahren
(§ 11 Abs. 1 BauGB)

Der Änderungsplan wurde am dem Landratsamt Coburg gemäß § 11 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 1 ZustVBauGB vom 7.7.87 (FN BayRS 2130-3-I) angezeigt.

Das Landratsamt Coburg hat zum Abschluß des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 21.11.1991 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Landratsamt Coburg
i.A.

2.7 Inkrafttreten
(§ 12 Abs. 1 BauGB)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 20. Feb. 1992 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weitramsdorf ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan ist damit am 20. Feb. 1992 in Kraft getreten.

Gemeinde Weitramsdorf
21. Feb. 1992

Lankl
1. Bürgermeister

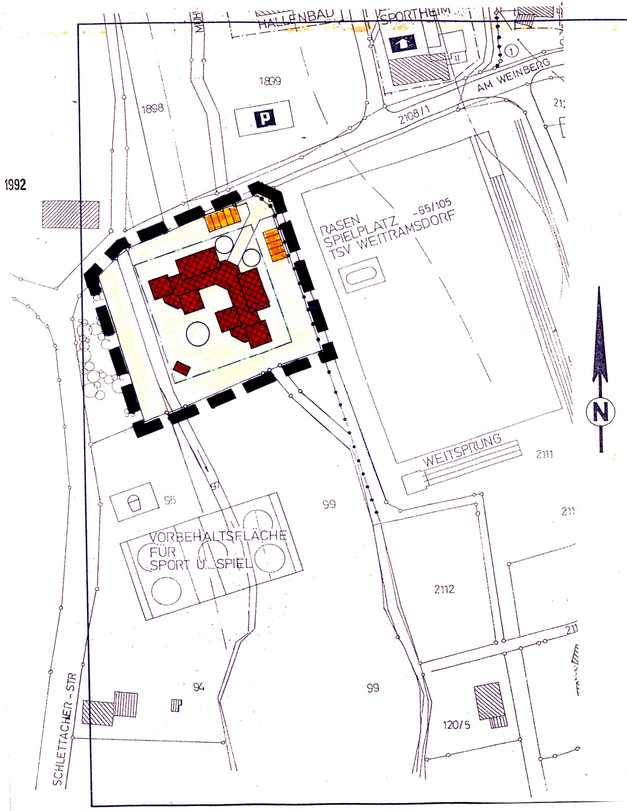

LEGENDE:

- GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- BAUGRENZE
- GEPLANTE GEBÄUDE

GEMEINBEDARFSFLÄCHE KINDERGARTEN	○	II
SD PD	DN 25°-35°	GRZ 0,4 GFZ 0,8

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

WEITRAMSDORF „AM WEINBERG"
IM BEREICH „WEST"

M 1:1000

geä. am 11.01.1991

PLANFERTIGER:
DIPL.-ING. R. GÜNTZEL
INGENIEURBÜRO
8631 WIESENFELD/CBG.

WIESENFELD, DEN 10.10.1990